

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Werdauer Straße 70 | 08060 Zwickau

Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH
vertreten durch den/die Geschäftsführer
Dörfel
Am Sauwald 1
09487 Schleittau

Eingang am: 08. JULI 2026 Nr.:
weitergeleitet an: 35014
mit der Bitte um Erledigung
Rücksprache/Ablage/Teilnahme/Stellungnahme
Kenntnisnahme/Vorbereitung/Antwortschreiben
Weitergabe an:
Rückgabe bis:

Ihre Ansprechperson
Frau Hüttinger
Durchwahl
Telefon +49 375 5665-48
Telefax +49 375 56 65 47
E-Mail
Anna.Huettinger
@lfulg.sachsen.de
Ihr Zeichen

Förderung eines Vorhabens nach der Förderrichtlinie Natürliches Erbe des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Förderrichtlinie Natürliches Erbe - FRL NE/2023) vom 20.06.2023

Betriebsnummer: BNR 10: 1710704858
BNR 15: 276141712601209
Fördergegenstand: B.2 Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen
Ident-Nr.: 042025030601ENE
Vorhaben: Dauerbeobachtungen auf Biotoppflegeflächen im Erzgebirgskreis 2025 - 2028

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
37.2-8122/454/64-
2026/108658
Zwickau, 26.06.2026

Sehr geehrte Frau Pommer,

das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) erlässt folgenden

Bewilligungsbescheid

Auf Grundlage des Antrages vom 15.01.2025 werden folgende nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt:

Nr.	Bezeichnung des Teilvorhabens (TVH)	maximaler Zuwendungs-betrag in Euro	Vorschuss-betrag in Euro	Letzter Abrechnungs-termin
1	Sonstige Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen	25.867,27	12.933,64	31.08.2028

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 3
Werdauer Straße 70
08060 Zwickau

www.lfulg.sachsen.de

Es werden folgende Teilzahlungen zugelassen:

Nr. des Teilvorhabens	Maximaler Betrag der Teilzahlung in Euro	Abrechnungstermin
1 (Vorschuss)	12.933,64	31.08.2028
1 (Schlusszahlung)	12.933,63	31.08.2028

Für den gewährten maximalen Zuwendungsbetrag wird folgendes bestimmt:

Die Beträge sind bis zur Grenze des maximalen Zuwendungsbetrages vorläufig. Die endgültige Höhe wird durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung des Auszahlungsantrags durch Bescheid festgesetzt.

Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023), Teil 1, ELER-finanzierte Vorhaben, B.2, Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (GAP-SP) im Freistaat Sachsen 2023-2027 innerhalb der Intervention/Teilintervention EL-0408 nach der Verordnung (EU) 2021/2115.

Den öffentlichen Ausgaben liegt eine Kofinanzierung von 80 % durch die Europäische Union zu Grunde.

Zuwendungszweck

Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Durchführung des Vorhabens "Dauerbeobachtungen auf Biotoppflegeflächen im Erzgebirgskreis 2025 - 2028".

Zweck der Zuwendung ist die Dokumentation von botanischen Artvorkommen auf Dauerbeobachtungsflächen gemäß den in den Lageplänen eingezeichneten Flächen. Hierbei wird entsprechend der Beschreibung im Antrag die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Aufnahmen, die Erfassung und Verarbeitung der aufgenommenen Daten inklusive der Auswertung dieser gefördert.

Zur Umsetzung des Vorhabens werden projektbezogene Personalkosten für Claudia Pommer, Jürgen Teucher, Stefan Siegel und Susann Lindner gefördert. Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

Zu berücksichtigen sind die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und folgende Maßgaben:

Die Zuwendung wird für folgende Teilvorhaben (TVH) als Anteilsfinanzierung gewährt:

Nr. TVH	Bezeichnung des TVH	Förderfähige Ausgaben in Euro	Fördersatz in %	Zuwendungsbetrag in Euro
1	Sonstige Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen	25.867,27	100,00	25.867,27

Darin enthalten sind Einheitskosten für Personal. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

In der Projektlaufzeit ist von jedem Mitarbeitenden die in der folgenden Tabelle angegebene Anzahl an Vegetationsaufnahmen zu kartieren. Fallen Vegetationsaufnahmen weg, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Monatssätze. Die tatsächliche Anzahl an Vegetationsaufnahmen ist im Auszahlungsantrag (Sachbericht) anzugeben. Umverteilung von durchgeführten Vegetationsaufnahmen zwischen den Mitarbeitenden untereinander sind vor Stellung des letzten Auszahlungsantrags formlos zu beantragen, da diese eine Änderung der Monatssätze erforderlich macht. Andernfalls kann die Erhöhung nicht abgerechnet werden.

	Stefan Siegel	Jürgen Teucher	Claudia Pommer
Anzahl Vegetationsaufnahmen (2025-2027)	39,00	110,00	79,00

Dies entspricht zusammen mit den vorbereitenden bzw. nachbereitenden Arbeiten sowie der Auswertung der erhobenen Daten in 2028 den in der folgenden Tabelle aufgeführten Monatssätze. Die Anzahl der Monatssätze begründet sich dadurch, dass 2025-2027 während 8 Monaten (Mai-Dezember) die Kartierung und Aufarbeitung der Ergebnisse angedacht ist und 2028 für 6 Monate (Januar bis Juni) die Auswertung. Die Arbeitsmonate der technischen Hilfskraft Frau Lindner betragen 2025-2027 jährlich 5 Monate (Mai, September bis Dezember), so dass hier die Arbeitszeit auf insgesamt 15 Monate verteilt wird.

Nr. TVH	Mitarbeitende	AN	Anteil an Vollzeitstelle in %	Euro/Monat	Menge (Monate)	ff. Ausgaben
1,00	Claudia Pommer (01.05.2025-30.06.2028)	3	2,55	5.233,00	30,00	4.003,25
1,00	Jürgen Teucher (01.05.2025-30.06.2028)	3	8,95	5.233,00	30,00	14.050,61
1,00	Stefan Siegel (01.05.2025-30.06.2028)	3	1,93	5.233,00	30,00	3.029,91
1,00	Susann Lindner (01.05.2025-31.12.2027)	1	2,75	3.417,00	15,00	1.409,51

AN = Anforderungsniveau

Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben

Die Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben (NBest-ELER) sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Bewilligungszeitraum, Abrechnungstermine

Das Vorhaben ist bis zum 31.08.2028 umzusetzen. Bis dahin sind alle diesbezüglichen Rechnungen zu begleichen und die Abrechnung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Bei der Förderung auf der Grundlage von Einheitskosten (Teilvorhaben mit Festbetragsfinanzierung, Teilvorhaben mit Ausgaben für Personalkosten sowie unentgeltliche Arbeitsleistungen) sind die Teilvorhaben bzw. Leistungen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen und die Abrechnung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Bei Vorliegen besonderer Hinderungsgründe oder Umstände ist aufgrund eines schriftlichen Antrages eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes möglich. Ein entsprechender Antrag ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Zum Ende der Förderperiode ist eine Verlängerung nur noch in begrenztem Rahmen möglich.

Die bewilligten Zuwendungen sind bis zum angegebenen letzten Abrechnungstermin verfügbar. Wird eine Auszahlung der entsprechenden Zuwendungen nicht bis zu diesem Termin beantragt, besteht insoweit kein Anspruch auf Zuwendung mehr.

Weitere Regelungen zur Auszahlung der Zuwendung sind unter 4. Weitere Nebenbestimmungen enthalten.

3. Zweckbindungsfrist

Das Vorhaben ist kein Investitionsvorhaben. Eine Zweckbindungsfrist wird daher nicht festgelegt. Die Einhaltung der Aufbewahrungsfrist nach Nr. 9 der NBest-ELER bleibt davon unberührt.

4. Weitere Nebenbestimmungen

- Der Auszahlungsantrag ist über die Internetbasierte Antragstellung Förderung (IAF) unter folgenden Link: <https://www.diana.sachsen.de/iap> einzureichen.
- Auf die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 12 der Nebenbestimmungen für ELER finanzierte Vorhaben (NBest-ELER) wird ausdrücklich hingewiesen.
- Spätestens mit dem letzten Auszahlungsantrag ist ein Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Dokumentation sowie die ggf. weiteren damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten vorzulegen. Die Abgabe des Berichtes hat digital zu erfolgen. Textliche Ausführungen sind im PDF-Format zu übergeben, tabellarische Darstellungen im Excel-Format. In Karten dargestellte Geodaten sind zusätzlich als Shape-Dateien zu übergeben (Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_33N).

Die bei Beobachtungs-/Kontrollgängen festgestellten Arten sind mit Angabe von Lage und Beobachtungstag in der Zentralen Artdatenbank Sachsen (ZenA) zu erfassen. Dazu können die Artdaten zusammen mit dem Auszahlungsantrag als MultiBaseCS-Datenbank übergeben oder in die MultiBase-Cloud (Online-Eingabe) eingegeben werden.

Bei der Eingabe der Daten ist die Herkunft „LfULG_NE-2023-B.2“ auszuwählen.

Wenn ehemals vorkommende Arten nicht mehr festgestellt werden können, ist dies als Negativnachweis zu erfassen.

Im Fall, dass Daten nicht in der genannten Form übergeben werden können, kann die Übergabe nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde auf andere geeignete Weise erfolgen.

- Die Zahlung des Vorschusses steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
Voraussetzung für die Auszahlung des Vorschusses ist die Anzeige des Vorhabenbeginns gegenüber der Bewilligungsbehörde (formlos, per E-Mail). Geeignete Nachweise sind beizufügen (z. B. Fotos, Ergebnistabelle). Die Anzeige des Vorhabenbeginns muss für jedes Teilvorhaben erfolgen, auch bei gemeinsamen Beginn sind für alle Teilvorhaben geeignete Nachweise vorzulegen. Es ist mit der Anzeige mitzuteilen, auf welche der im Stammdatenmodul hinterlegten Bankverbindung ausgezahlt werden soll. Die ordnungsgemäße Verwendung des Vorschusses ist für jedes Teilvorhaben einzeln durch den Nachweis der Erbringung förderfähiger Ausgaben mit dem Schlusszahlungsantrag zu belegen. Verzögert sich die Projektumsetzung wesentlich oder weicht ab und besteht dadurch die Gefahr, dass der Vorschuss nicht zweckentsprechend verwendet wird, ist der Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben tatsächlich umgesetzt wird und der Vorhabenszweck offensichtlich noch zu erreichen ist.
- Wird der Vorschuss nicht oder nicht vollständig mit Ausgaben nachgewiesen, ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten. Der Rückforderungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Die in der Förderrichtlinie genannten indirekten Kosten werden pauschal mit einem Satz von 15 % der direkten Personalkosten gefördert. Darüber hinaus werden keine indirekten Kosten gefördert. Im Auszahlungsantrag dürfen indirekte Kostenpositionen nicht gesondert abgerechnet werden. Ein Nachweis ist für die indirekten Kosten nicht erforderlich.
- Bei der Förderung mit Monatssätzen (auch anteilig) sind mit dem Auszahlungsantrag ein Sachbericht sowie eine vom Begünstigten unterzeichnete Bestätigung vorzulegen, dass und mit welchem Anteil die Person für das Vorhaben tätig war. Der Zeitraum der Tätigkeit ist anzugeben.
Hinweis: Fällt ein Mitarbeiter langfristig aus (über 6 Wochen zusammenhängend) ist der Ausfall umgehend anzuzeigen und zu erläutern, wie das Vorhaben fortgeführt werden soll (z. B. durch Ersatz, Verlängerung des Bewilligungszeitraumes). Krank-Tage müssen nicht angezeigt werden.
- Bei nach der Bewilligung einzustellendem Personal sind geeignete Unterlagen für die Anstellung (z. B. Vereinbarung, Vertrag) nachzureichen. Dazu gehören auch die Darstellung der Aufgaben und Nachweise für die vorhandenen Kompetenzen (z. B. Qualifikation, Referenzen) der jeweiligen Person.

- Sie haben die für die Durchführung des Vorhabens ggf. notwendigen naturschutzrechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen eigenverantwortlich zu gewährleisten und diese spätestens zur Stellung eines Auszahlungsantrages vorzulegen.
- Der Verwaltungsbehörde und/oder ernannten Evaluatoren oder anderen Stellen, die Aufgaben an deren Stelle wahrnehmen, sind auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Entwicklungsprogramms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen.
- Die in der Anlage Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen beschriebenen Pflichten sind einzuhalten.

Begründung

Die beantragten Dauerbeobachtungsflächen (DBF) 22 und 19 sind nicht förderfähig. Für die Fläche DBF 22 liegt kein gültiger Nachweis der Flächenverfügbarkeit vor, wodurch die Nutzungsberechtigung der Fläche nicht nachgewiesen kann. Für die DBF 19 liegt kein Nachweis einer förderfähigen Art gemäß der Liste „Förderfähige Inhalte und Aufgaben nach B.2 (Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen) der FRL NE/2023 - Stand 04/2025“ vor. Der angegebene Verdacht des Vorkommens des Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann nicht berücksichtigt werden. Dieser steht zwar mit auf der Liste der förderfähigen Arten, jedoch ist eine Vegetationsaufnahme nicht geeignet, um dessen Vorkommen zu beurteilen.

Zusammenfassung:

	Summe in Euro
Zuwendung beantragt	26.300,55
Zuwendung anerkannt (ohne DBF 19 und 22)	25.867,27
Nicht förderfähige Zuwendung	433,28

Hinweise

- Das Vorhaben sollte mit der UNB abgestimmt und der BfUL zur Kenntnis gebracht werden, damit bei Bedarf eine Abstimmung erfolgen kann. Alle erfassten Artdaten sollten so aufbereitet werden, dass sie in Multibase bzw. die ZenA importiert werden können. Bei Bedarf kann Ref.62 dabei unterstützen. Um das Erkenntnispotential der Datenreihe voll auszuschöpfen, sollten für weitere Auswertungen Kooperationspartner gesucht werden. Dabei kann Ref. 62 bei Bedarf ebenfalls behilflich sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzulegen. Die Anschrift lautet:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau
Werdauer Straße 70
08060 Zwickau

Der Widerspruch kann auch am Hauptsitz des LfULG eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zur elektronischen Einlegung, sowie zu weiteren dezentralen Poststellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie entnehmen Sie bitte der Internetseite <https://www.lfulg.sachsen.de/rechtsbehelfsbelehrung-24222.html>.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Lehnert
Leiterin des Förder- und Fachbildungszentrums Zwickau mit Fachschule

Anlagen

- Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben (NBest-ELER)
- Anlage Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Nebenbestimmungen ELER (NBest-ELER)

Diese Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben sind Bedingungen und Auflagen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Zweckbindung, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Der im Bewilligungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck muss durch die Durchführung des Vorhabens erreicht werden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben.

2. Finanzierungsplan

(1) Der Finanzierungsplan ist Bemessungsgrundlage für die Bewilligung (Höhe der Förderung).

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen der Gesamtausgaben sind zulässig, wenn sie die Begünstigten aus eigenen Mitteln tragen oder eine Nach- oder Ergänzungsbewilligung gewährt wird, soweit diese nicht durch die Förderrichtlinie ausgeschlossen sind.

(2) Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter, die die Begünstigten zweckgebunden für die Finanzierung der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens erhalten, sind im Finanzierungsplan anzugeben.

(3) Der Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der Änderung des Finanzierungsplans durch während der Durchführung des Vorhabens hinzutretende Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter. Sie sind mit dem Auszahlungsantrag mitzuteilen.

(4) Ermäßigen sich nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

(5) Die Begünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt.

(6) Bei Vorhaben, welche ausschließlich über Festbetragsfinanzierung gefördert werden, ist ein Finanzierungsplan nicht erforderlich, ausreichend ist die Erklärung der Begünstigten, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Vergabedokumentation

(1) Sind die Begünstigten als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2

des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so haben sie die Vergabedokumentation (zum Beispiel § 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 8 VgV) einschließlich eines Preisspiegels, der Bekanntmachung (zum Beispiel § 12 VOL/A, § 12 VOB/A, § 12 EU VOB/A, § 37 VgV), der Niederschrift über die Angebotsöffnung (zum Beispiel § 14 VOL/A, § 14 VOB/A, § 14 EU VOB/A) und des Zuschlags (zum Beispiel § 18 VOL/A, § 18 VOB/A, § 18 EU VOB/A) mit dem ausgewählten Angebot einschließlich Vertragsunterlagen vorzulegen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vergabevorschriften ergibt sich aus den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, sowie aus § 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen (zum Beispiel alle weiteren Angebote) nachzufordern und Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Beachtung der Binnenmarktrelevanz

(1) Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.

(2) Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden.

(3) Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.

3.3 Folgen der Nichteinhaltung

(1) Kann der Nachweis eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nach Nummer 3.1 nicht erbracht werden oder es werden im Vergabeverfahren erhebliche Verstöße festgestellt, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen.

(2) Hinsichtlich der Art der möglichen Vergabeverstöße und der Höhe der auszusprechenden Verwaltungssanktionen wird auf den Beschluss der Europäischen Kommission C (2019)

3452 final vom 14. Mai 2019 mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“, verwiesen. Diese Leitlinien werden auf entsprechende Vergabeverstöße bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, analog angewendet.

(3) Werden Verstöße gegen die Anforderungen an eine transparente, gleichbehandelnde und diskriminierungsfreie Bekanntgabe nach Nummer 3.2 festgestellt, wird in Anwendung der oben benannten Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen die Auszahlung teilweise abgelehnt und die Zuwendung teilweise widerrufen.

3.4 Ausschluss von Interessenkonflikten

Es sind Interessenkonflikte bei den am Vergabeverfahren beteiligten Personen auszuschließen. Zu jeder Vergabe, die die Begünstigten zur Förderung einreichen, ist eine Erklärung zum Ausschluss von Interessenkonflikten einzureichen. Die Abgabe dieser Erklärung ist Voraussetzung für die Auszahlung.

3.5 Hinweis

Die Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. (ABSt Sachsen e. V.) berät zur Vergabe öffentlicher Aufträge und den dabei zu beachtenden gesetzlichen Regelungen. Sie unterstützt die Begünstigten bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

4. Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

(1) Soweit nach der Förderrichtlinie eine Zweckbindungsfrist gilt, beginnt die Frist mit der Endfestsetzung. Das Fristende wird mit dem Endfestsetzungsbescheid festgelegt.

(2) Bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ist das Vorhaben dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Erhebliche Veränderungen führen zum vollständigen oder teilweisen Widerruf der Zuwendung und der Rückforderung der Zuwendung in der entsprechenden Höhe.

(3) Innerhalb der Zweckbindungsfrist werden Kontrollen durchgeführt.

5. Rücknahme, Widerruf, Erstattung

(1) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Rahmen des Zahlungsantragsverfahrens.

(2) Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn

- a) die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- b) die festgelegten Fristen für Beginn, Durchführung und Abschluss des Vorhabens nicht eingehalten werden,
- c) Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindung veräußert oder nicht entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck genutzt werden,
- d) Mitteilungspflichten der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder zum Teil zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- a) die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird,
- b) der Zuwendungszweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben,
- c) mit dem Vorhaben nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

(4) Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.

(5) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt unabhängig von der Gewährung eines Vorschusses im Erstattungsverfahren. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst beantragt werden, wenn die damit verbundene Leistung tatsächlich erbracht ist.

(2) Der Auszahlungsantrag ist nach Abschluss des Vorhabens bis zum festgesetzten Abrechnungstermin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Änderung des Abrechnungstermins bedarf eines schriftlichen Antrags und der Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Bei Überschreiten des Abrechnungstermins besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

(3) Teilzahlungsanträge sind zulässig, wenn sie in der Förderrichtlinie oder im Bewilligungsbescheid nicht ausgeschlossen sind. Im Fall der Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen kann die Teilauszahlung nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten/Zwischenziele/Meilensteine geleistet werden.

(4) Soweit die Förderung auf der Grundlage tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben erfolgt, sind mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen und die Zahlungsnachweise oder gleichwertige Buchungsbelege einzureichen. Diese Belegpflicht gilt nicht bei Förderung auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen. Als Zahlungsnachweise werden Kontoauszüge durch die Bewilligungsstelle anerkannt. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts werden zudem Auszahlungsanordnungen oder ähnliche innerhalb der Körperschaft erzeugte Dokumente als Zahlungsnachweise anerkannt, wenn sie zweifelsfrei auf die Zahlung schließen lassen.

(5) Für Folgejahre bewilligte Zuschüsse können vorfristig zur Auszahlung beantragt werden. Die Auszahlung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung zurückhalten, bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt sind.

(7) Die Bewilligungsbehörde zieht die bei Prüfung des Zahlungsantrages angewendeten Kürzungsbeträge von dem bewilligten Zuschusshöchstbetrag ab.

(8) Die zuständige Finanzbehörde erhält eine Mitteilung über die Höhe der jährlichen Zahlungen an die Begünstigten (gemäß Mitteilungsverordnung).

7. Verrechnung

Offene Erstattungsbeträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

8. Abtretung

Eine Abtretung der Zuwendung aus diesem Bewilligungsbescheid, zum Beispiel an Kreditinstitute, ist nicht statthaft. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zugelassen sind.

9. Aufbewahrungspflichten

(1) Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind während der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

(2) Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Dokumente fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Datum des Festsetzungsbescheides, aufzubewahren.

10. Prüfungen

(1) Die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel kann jederzeit durch die zuständigen Behörden auch vor Ort überprüft werden. Die Begünstigten haben den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich ihrer Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich darin geförderte Gegenstände befinden.

(2) Ein Antrag auf Zuwendung oder Auszahlung wird abgelehnt und der Bewilligungsbescheid widerrufen, wenn die Begünstigten oder ihre Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

(3) Die Prüfungen können insbesondere durch die zuständigen Bediensteten der Bewilligungsbehörden, der zuständigen Landesministerien, der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Sächsischen Rechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes durchgeführt werden.

(4) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise). Die Begünstigten haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

(1) Es sind Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten, um den Beitrag des ELER und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Vorhaben besser bekannt zu machen. Diese sind Anlage des Bewilligungsbescheides.

(2) Die EU behält sich vor, das von den Begünstigten zu erstellende Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden.

12. Mitteilungspflichten

(1) Die Begünstigten sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a) die Maßnahme abweichend vom Antrag und der daraufhin erlassenen Bewilligung ausgeführt wird,
- b) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt,
- c) der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- d) sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- e) ein Insolvenzverfahren gegen die begünstigte Person beantragt oder eröffnet wird,
- f) sich Angaben der Begünstigten ändern (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform),
- g) sie innerhalb der Zweckbindungsfrist beabsichtigen, die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte zu veräußern oder nicht mehr entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck zu nutzen, oder wenn die geförderte Investition auf eine andere Rechtsperson übergeht (zum Beispiel vorweggenommene Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung).

(2) Im Falle der Übertragung der Förderung hat der Übernehmer der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen die Übernahme schriftlich mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind ebenfalls innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten dazu in der Lage sind, schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Begünstigten sind verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zum Zwecke der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung, Überwachung (Monitoring) und Evaluierung zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu haben sie, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partner/innen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des jeweiligen Bundeslandes gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Begünstigten verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des GAP-Strategieplans beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

13. Subventionsbetrug

(1) Die im Förderantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von denen die Bewilligung, Auszahlung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches, in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

(2) Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder dass die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in den jeweils geltenden Fassungen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.

14. Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung).



Kofinanziert von der
Europäischen Union

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Anlage zum Bewilligungsbescheid

im Rahmen der Umsetzung des GAP¹-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland
2023-2027 im Freistaat Sachsen

zum Fördervorhaben/Teilvorhaben

1 Sonstige Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen

AF-Ident-Nr.: 042025030601ENE

Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

- bezüglich der Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (GAP-Strategieplan-VO),
- im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023 – 2027 (GAP-SP) in der jeweils geltenden Fassung (Erstgenehmigung am 21.11.2022)

Sie als Begünstigter des GAP-Strategieplans haben Auflagen einzuhalten, um die Sichtbarkeit ELER-kofinanzierter Vorhaben zu gewährleisten. Hauptziel der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen ist es, den ELER-Fonds und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung Ihres Vorhabens besser bekannt zu machen.

1. Vorgaben zu den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Internetauftritt



Falls Sie eine offizielle Internetseite und/oder eine öffentlich genutzte Social-Media-Site betreiben (gilt auch für Internetauftritte von Verbänden, Vereinen, Landkreisen, Kommunen etc.), haben Sie während der Durchführung des Vorhabens (Zeitraum vom Vorhabenbeginn bis mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist) die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren (Kurzbeschreibung des Vorhabens, Ziele/Ergebnisse des Vorhabens) und auf die finanzielle Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen.

Hierzu ist das entsprechende Layout zu verwenden, welches Ihnen im Förderportal des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unter <http://www.gap-strategieplan.sachsen.de/> unter der Rubrik Öffentlichkeitsarbeit / Öffentlichkeitsarbeit der Begünstigten zum Download zur Verfügung steht. Das Layout enthält alle erforderlichen Inhalte einschließlich des Emblems der Union.

Ihr **Nachweis** hierzu erfolgt mit dem Auszahlungsantrag durch die Vorlage eines belegenden Fotos oder Screenshots.

¹ Gemeinsame Agrarpolitik der EU

Erläuterungstafel



Da Ihr Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung² von **mehr als 50.000 Euro** gefördert wird, erhalten Sie mit diesem Bewilligungsbescheid eine **Erläuterungstafel** für Ihr Vorhaben.

Diese Erläuterungstafel enthält Informationen zum Vorhaben und hebt die finanzielle Unterstützung durch die EU hervor. Die Erläuterungstafel ist nach Erhalt an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, gut sichtbar anzubringen (z. B. am geförderten Objekt bzw. am Betriebssitz).

Ihr **Nachweis** hierzu erfolgt mit dem Auszahlungsantrag durch die Vorlage eines belegenden Fotos oder Screenshots.

Bauschild



Da Ihr Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung² von **mehr als 500.000 Euro** gefördert wird, haben Sie folgendes zu beachten:

Sie informieren die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch das Anbringen eines **Bauschildes** zum Vorhaben während der gesamten Bauphase an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort. Dieses Bauschild ist durch Sie anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und ist nicht förderfähig. Das Bauschild muss das Emblem der Union inklusive Schriftzug „Kofinanziert von der Europäischen Union“ enthalten.

Als Druckvorlage nutzen Sie bitte das entsprechende Layout, das Ihnen im Förderportal des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unter <http://www.gap-strategieplan.sachsen.de/> unter der Rubrik Öffentlichkeitsarbeit / Öffentlichkeitsarbeit der Begünstigten zum Download zur Verfügung steht.

Ihr **Nachweis** hierzu erfolgt mit dem Auszahlungsantrag zum jeweiligen Infrastruktur- oder Bauvorhaben durch die Vorlage eines belegenden Fotos.

Nach Abschluss der Bauphase ist eine Erläuterungstafel mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzubringen. Die Öffentlichkeit ist mittels dieser über das Vorhaben zu informieren (Kurzbeschreibung des Vorhabens, Ziele/Ergebnisse des Vorhabens) und auf die finanzielle Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen. Die Erläuterungstafel wird Ihnen mit dem Bewilligungsbescheid übergeben.

² Unter öffentlicher Unterstützung wird verstanden:

- im Fall von öffentlichen Vorhabenträgern der Anteil, den der öffentliche Vorhabenträger von anderen öffentlichen Institutionen erhält [das heißt: ohne Eigenmittel]
- im Fall von privaten Vorhabenträgern der Anteil, den der private Vorhabenträger von öffentlichen Institutionen erhält (Quelle: GAP-SP Kapitel 4.7.3)

Veröffentlichungen



Da es sich bei Ihrem Vorhaben um die Erstellung von **Informations- und Kommunikationsmaterial** handelt, sind im Rahmen der Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen nachfolgende Hinweise in Ziffer 2 zu beachten.

Ihr **Nachweis** hierzu erfolgt mit dem Auszahlungsantrag durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Belegexemplare, Fotos, Kopie der entsprechenden Seite der Veröffentlichung).

2. Bestimmungen für Informations- und Kommunikationsmaterial (unabhängig von der Höhe der Unterstützung)

Wenn es sich gemäß Ziffer 1 um ein Vorhaben zur Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterial handelt oder Sie darüber hinaus auf freiwilliger Basis Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zum Vorhaben erstellen, so sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Verwendung des Emblems der Union

Auf **Veröffentlichungen** (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Lehrgangsmaterialien, Präsentationen, audiovisuelles Material etc.) und Plakaten der aus dem ELER finanzierten Vorhaben und Aktionen ist die Kofinanzierung durch die Union deutlich sichtbar hervorzuheben. Dies erfolgt mit dem Aufbringen des Emblems der Union inkl. Schriftzug (siehe Abbildung).



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Abbildung: Emblem der Union

Das Emblem der Union darf nicht modifiziert oder mit anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem der Union weitere Logos dargestellt, muss das Emblem der Union mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem der Union dürfen keine anderen visuellen Elemente oder keine anderen Logos verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

Das Emblem der Union inkl. Schriftzug steht Ihnen im Förderportal des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unter <http://www.gap-strategieplan.sachsen.de/> unter der Rubrik Öffentlichkeitsarbeit / Öffentlichkeitsarbeit der Begünstigten zum Download zur Verfügung.

Zustimmung zur Verwendung des durch Sie erstellten Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials durch die EU

Im Rahmen der Gewährung einer Finanzierung von Vorhaben aus dem ELER behält sich die EU vor, jegliches vom Begünstigten erstellte Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden. Dies gilt auch für Materialien, die Sie im Zusammenhang mit der Durchführung Ihres Vorhabens auf freiwilliger Basis erstellen.

Mit Einreichung des Förderantrages haben Sie Ihre Zustimmung dazu bereits erteilt.

Eine Nichterfüllung der Vorgaben zu den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen kann Sanktionierungen zur Folge haben.